

1. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Alle Lieferungen an die Colasit AG erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind dem Lieferanten bekannt und er hat sie mit der Offerte/Auftragsbestätigung vorbehaltlos und ausdrücklich anerkannt. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Colasit AG.

Insbesondere gehen die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen allfällig abweichenden allgemeinen Vertragsbestimmungen des Lieferanten vor. Solche würden nur bei schriftlicher Anerkennung durch die Colasit AG gelten.

Der Lieferant kann sich insbesondere nicht darauf berufen, dass er in seiner (auch späteren) Korrespondenz, seinen Offerten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen oder Rechnungen, etc. auf seine allgemeinen Bedingungen hingewiesen habe. Vorliegende allgemeine Einkaufsbedingungen gehen auf jeden Fall vor. Zwischen den Parteien sind alleine diese allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend.

2. Angebot

- 2.1 Durch die Anfrage des Bestellers wird der Lieferant ersucht, kostenlos ein Angebot zu unterbreiten. Er hat sich dabei genau an die Anfragen des Bestellers zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2 Mass-, Gewichts-, Leistungs- oder sonstige Angaben des Lieferanten in seinen Angebotsunterlagen sind verbindlich.
- 2.3 Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist zur Annahme festsetzt, ist dieses 90 Tage bindend.

3. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 3.1 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt worden sind.
- 3.2 Der Lieferant bestätigt jede Bestellung (inkl. Liefertermin) innerhalb von drei Arbeitstagen. Bei Abrufbestellungen ist eine Auftrags- und Lieferterminbestätigung bis am nächst folgenden Arbeitstag dem Besteller zu übermitteln.
- 3.3 Der Besteller ist im zumutbaren Rahmen berechtigt, vom Lieferanten Änderungen des vereinbarten Liefergegenstandes bezüglich Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Der Änderungswunsch des Bestellers muss mit einer entsprechenden Offerte des Lieferanten offeriert und vom Besteller gemäss Ziffer 3.1 akzeptiert werden. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers, Minderkosten sind dem Besteller zu vergüten.

4. Genehmigung von Plänen und Zeichnungen

Falls der Lieferant Teile eigens für den Besteller herstellt oder herstellen lässt, hat er die Ausführungspläne vom Besteller genehmigen zu lassen. Die Genehmigung entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung für die Richtigkeit und Durchführbarkeit. Auch für nicht eigens für den Besteller angefertigte Teile sind die definitiven Ausführungspläne sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung dem Besteller spätestens bis zum Beginn der Montage des Liefergegenstandes auszuhändigen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und bleiben während der gesamten Abwicklung der Bestellung unverändert. Die Preise verstehen sich DAP (geliefert, unverzollt) Sitz des Bestellers, resp. in der Anfrage des Bestellers angegebener Bestimmungsort. Eine allfällige Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen. Mehr- oder Minderkosten aufgrund allfälliger Beststellungsänderungen werden separat abgerechnet. Mehr- oder Minderkosten können nur geltend gemacht werden, wenn die entsprechenden Beststellungsänderungen gemäss Ziffer 3 hiervor vereinbart worden sind.
- 5.2 Ohne anderslautende Individualabrede gilt folgende Zahlungsbedingung:
60 Tage netto nach Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch ab Anlieferung bzw. Abnahme des Liefergegenstandes.
- 5.3 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen.
- 5.4 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen des Bestellers eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) zu leisten.

6. Rücksendung von Verpackungsmaterial

Wird die Rücksendung von Leergut und von Verpackungsmaterial vereinbart, gehen die Kosten des Transports und der Verwertung zulasten des Lieferanten.

7. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 7.1 Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, mit dem Eigentumsübergang der Lieferung, d.h. nach Entladung vom Transportmittel am Sitz des Bestellers, resp. am vereinbarten Bestimmungsort, auf den Besteller über.
- 7.2 Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäss zugestellt werden, lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

8. Liefertermin und Lieferverzug

- 8.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang des Liefergegenstandes am Sitz des Bestellers, resp. am vereinbarten Bestimmungsort.
- 8.2 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.
- 8.3 Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäss erfolgen kann, so hat er dem Besteller dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Wird der Liefertermin nicht eingehalten, befindet sich der Lieferant mit Verfall des Termins in Verzug. Der Besteller ist von der Pflicht zur Mahnung befreit.

8.4 Verzugsentschädigung

Im Verzugsfalle schuldet der Lieferant dem Besteller eine Verzugsentschädigung. Diese beträgt pro angefangene Woche der Verspätung seit Eintritt des Verzugs 1 % des Preises des verspäteten Teils der Lieferung. Die Verzugsentschädigung kann vom Besteller neben der Erfüllung des Vertrags gefordert werden, wenn er nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Der Anspruch des Bestellers auf den Ersatz des über der Verzugsentschädigung liegenden Schadens bleibt vorbehalten.

9. Prüfung und Abnahme der Lieferung, Gewährleistung

- 9.1 Mängel der Lieferung werden vom Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufs von diesem festgestellt werden, dem Lieferanten innert 14 Tagen seit der Entdeckung des Mangels schriftlich angezeigt.
- 9.2 Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass der Liefergegenstand dem neuesten Stand der Technik entspricht und keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht.
- 9.3 Sind Teile der Lieferung oder die Lieferung als Ganzes mangelhaft, ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle oder in seinen Werkstätten zu beheben bzw. beheben zu lassen. Wenn eine vollständige Instandstellung nicht innert angemessener Frist möglich ist, hat der Lieferant Ersatz zu liefern und zu montieren. Bleibt die Reparatur oder die Ersatzlieferung innert angemessener Frist aus, ist der Besteller berechtigt, den Mangel auf Rechnung des Lieferanten beheben zu lassen oder einen Minderwert geltend zu machen. Leidet die Lieferung an einem so erheblichen Mangel, dass sie für den Besteller unbrauchbar ist, kann er die Annahme verweigern und die Rückzahlung des Preises fordern.

Die gesetzlichen Ansprüche auf Schadenersatz bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- 9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate seit Abnahme der Lieferung.

Für Ersatzteillieferungen oder Nachbesserungen beginnt eine selbständige Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Ende der Nachbesserung zu laufen. Die Gewährleistungsfrist wird zudem um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

10. Zertifizierung

Sind die zu liefernden Produkte zertifizierungspflichtig, muss der Lieferant für die Zertifizierung sorgen. Für Lieferungen, die nicht ausschliesslich für den Besteller hergestellt werden, trägt der Lieferant die Zertifizierungskosten.

11. Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, für alle von ihm gelieferten Produkte, Ersatzteile oder kompatible Ersatzlösungen innert angemessener Frist während 10 Jahren nach der letzten Lieferung zu liefern.

12. Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.

13. Schutzrechtsverletzung

Der Lieferant hat den Besteller bei Ansprüchen aufgrund von Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten Dritter in Zusammenhängen mit den gelieferten Produkten zu entschädigen, verteidigen und freizustellen.

14. Geheimhaltung, geistiges Eigentum

14.1 Alle Angaben, Zeichnungen usw., die der Besteller dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Urheberrechte stehen dem Besteller zu. Auf Verlangen sind dem Besteller alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.

14.2 Technische Unterlagen des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten werden von uns vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten bzw. des Unterlieferanten.

15. Werkzeuge und Vorrichtungen des Bestellers

Vom Besteller zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle und sonstiges bleiben im Eigentum des Bestellers. Sie sind zweckmässig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung des Bestellers weder geändert oder vernichtet, noch für Dritte genutzt werden.

16. Höhere Gewalt

16.1 Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nicht-, Schlecht- oder verspätete Erfüllung der Vertragsverpflichtungen. Unter „höherer Gewalt“ sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare, ausserhalb des Machtbereichs der Vertragspartner liegende Umstände zu verstehen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

16.2 Der Vertragspartner, der sich auf höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt, voraussichtliche Zeitdauer und das Ende zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

17. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der in der Bestellung vereinbarte Bestimmungsort. Ist nichts vereinbart, gilt der Sitz des Bestellers als Erfüllungsort.

17.2 Das Vertragsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

17.3 Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist berechtigt, ein anderes zuständiges Gericht anzurufen.